



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-24-020-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten zum Schutz vor elektromagnetischer Beeinflussung nach § 49a EnWG und aus temporärer Höherauslastung nach § 49b EnWG („Festlegung FSV Höherauslastung“)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Karsten Bourwieg,
Dr. Ursula Heimann
Wolfgang Wetzl,

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung, und
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Übertragungsnetzbetreiber –

am xx.xx.2025 beschlossen:

1. Das Verfahren für notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund der dauerhaften Höherauslastung nach § 49a EnWG und der temporären Höherauslastung nach § 49b EnWG unterliegt entsprechend den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten gelten ab dem 01.01.2023 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Jeder Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenzen im Hinblick auf die in den Ziffern 1 und 2 entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t anpassen. Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die vorliegende Festlegung trifft Vorgaben für die Kostenanerkennung der mit Maßnahmen zur Höherauslastung nach §§ 49a und 49b EnWG verbundenen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie für die Refinanzierung der mit diesem Instrument einhergehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber.
- 2 Im Zuge der Umsetzung der Energiewende erhöht sich der Transportbedarf in den Stromnetzen. Bevor das Netz mit einer neuen Leitung ausgebaut wird, wird geprüft, ob der Netzbetrieb optimiert oder vorhandene Leitungen verstärkt werden können. Diese Art der Planung folgt dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau). Durch die nötige hohe Geschwindigkeit der Transformation müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Transportkapazitäten schnell erhöhen. Neben der notwendigen Verstärkung und dem notwendigen Netzausbau sind verstärkt Maßnahmen im bestehenden Netz zu ergreifen.
- 3 Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen bei der Höherauslastung vorübergehend mehr Strom durchs Stromnetz schicken, also bei gleichbleibendem Spannungsniveau abhängig vom Wetter die Stromtragfähigkeit der Leitungen erhöhen. Abhängig von den klimatischen Bedingungen ist z.B. eine höhere Auslastung bestehender Leiterseile möglich. Im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 (Version 2023) wird die Höherauslastung, insbesondere der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) als Optimierungsmaßnahme bei den Netzberechnungen vorausgesetzt.
- 4 Mit der Höherauslastung können Netzengpässe und kostenintensive Eingriffe in das Stromnetz vermieden werden. Um die Versorgungssicherheit mit Strom zu stärken, ist die Höherauslastung der Übertragungsnetze ein wichtiger Baustein zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes.
- 5 Anlagen des Übertragungsnetzes liegen aufgrund des planerischen Bündelungsgebotes häufig räumlich eng mit anderer technischer Infrastruktur (insbesondere Rohrleitungen für Gas, Öl und andere Stoffe und Produkte) beieinander. Die sich aus

dieser räumlichen Nähe ergebende elektromagnetische Beeinflussung dieser technischen Infrastruktur, die durch die Anlagen des Übertragungsnetzes hervorgerufen wird, ist unvermeidbar. Der Ausbau oder die Ertüchtigung, Umbeseilungen und Zubeseilungen, Änderungen des Betriebskonzeptes des Übertragungsnetzes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, oder ein Seiltausch können technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflussen. Elektrische Ströme und Spannungen in leitfähigen Strukturen, die von Dritten betrieben werden, können induziert werden. Dadurch kann es unter anderem zu Personengefährdungen infolge einer erhöhten Berührungsspannung, zu beschleunigten Korrosionen an metallischen Strukturen, zur Beeinträchtigung an technischen Systemen sowie zu Störungen von elektrischen Geräten und Funk- und Telekommunikationssystemen kommen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, legen die §§ 49a und 49b EnWG ein Verfahren fest, wie beeinträchtigte Betreiber technischer Infrastrukturen durch den Übertragungsbetreiber zu ermitteln sind und die Gefahr besteht, dass durch eine Höherauslastung technische Infrastruktur elektromagnetisch beeinflusst werden könnte. Die Regelungen legen zudem fest, dass Maßnahmen zu ergreifen sind und Kosten zu erstatten sind. § 49a EnWG regelt dabei die dauerhafte Höherauslastung. Beispiele für Schutzmaßnahmen bei der dauerhaften Höherauslastung sind investive, konstruktive Maßnahmen wie die Errichtung von Erderanlagen oder Korrosionsschutzanlagen inklusive Wartung und Instandhaltung. Mit § 49b EnWG wurde die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass es einer vorherigen Genehmigung bedarf. Die temporäre Höherauslastung erfasst im Wesentlichen Maßnahmen ohne oder mit geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen. Beispiele für Schutzmaßnahmen bei der temporären Höherauslastung sind betriebliche und organisatorische Maßnahmen. Durch die Regelungen in den §§ 49a und 49b EnWG erfolgen keine Festlegungen zu Grenzwerten und Art und Umfang etwaiger technischer Schutzmaßnahmen. Diese unterliegen den einschlägigen technischen Regelwerken (vgl. § 49 EnWG).

- 6 Betreiber technischer Infrastrukturen, bei denen die Gefahr besteht, dass durch die Höherauslastung technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflusst werden könnten, sind durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln. Die Vorschriften

geben vor, wie der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen im Falle einer Betroffenheit über die Durchführung und Entschädigung technischer Gegenmaßnahmen zu einer Einigung gelangen. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.

- 7 Wenn neue oder weitergehende technische Schutzmaßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen erforderlich sind oder die Maßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen den Maßnahmen am Übertragungsnetz wegen der Dauer der Umsetzung oder wegen der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Mehrkosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, zu erstatten (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 2 EnWG bzw. § 49b Abs. 4 EnWG). Möglich ist zudem ein Aufschlag in Höhe von 5 % auf die zu erstattenden Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 HGB, sofern der Betreiber der technischen Infrastruktur binnen sechs Monaten nach Anfrage durch den Übertragungsnetzbetreiber in Textform gegenüber diesem die unbedingte Freigabe zur Inbetriebnahme erklärt hat (vgl. § 49a Abs. 3 EnWG).
- 8 Der Gesetzgeber betont die Bedeutung der Höherauslastung (insbesondere BR-Drs. 230/23, S. 118). Er sieht sowohl die Höherauslastung des Übertragungsnetzes selbst als auch die im Zusammenhang mit der Höherauslastung zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen als signifikanten Beitrag zur Energiewende und damit zum verfassungsrechtlich gebotenen Erreichen der internationalen und nationalen Klimaziele an (hier Art. 20a GG, BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18). Zugleich betont er, dass damit ein ganz erheblicher Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung geleistet werde, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen sei eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten

Wirtschaft. Es handele sich hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges ‚absolutes‘ Gemeinschaftsgut“ (BVerfGE 13, 97 (107); 30, 293 (323 f.)). Die Höherauslastung des Übertragungsnetzes leiste hier einen gewichtigen Beitrag, indem sie es ermöglicht, den Bedarf nach ökologisch und volkswirtschaftlich schädlichen, aber aufgrund derzeit noch nicht ausreichend verfügbarer Transportkapazitäten erforderlichen Abregelungen von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung fossiler Energieträger (sogenannter Redispatch) zu senken. Im Zuge der Redispatch-Maßnahmen werden bislang insbesondere Kohle- und Gaskraftwerke in Süddeutschland eingesetzt, die einen hohen Ausstoß von CO₂ aufweisen. Mit der Höherauslastung könne demgegenüber ein höherer Anteil von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erreicht und so der CO₂-Ausstoß gesenkt werden. Sie leiste also neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Strombereich auch einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz. Dies gelte insbesondere, solange der Stromnetzausbau noch nicht im für eine hundertprozentige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlichen Maße vorangeschritten ist. Zudem würden die hohen volkswirtschaftlichen Kosten, die durch den Redispatch entstehen, erheblich gesenkt. Aktuell könnten diese Kosten pro Jahr, in Abhängigkeit von dem Wetterjahr und den tatsächlichen Strompreisen, insgesamt einen mittleren bis hohen einstelligen Milliardenbetrag ausmachen (BR-Drs. 230/23, S. 118).

- 9 Auch die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung sieht seit der Anpassung durch die Verordnung (EU) 2024/1747 nunmehr ausdrücklich Tarifmethoden vor, die Lösungen zur „Optimierung des bestehenden Netzes“ zu fördern (Art. 18 Abs. 2 lit. d der VO (EU) 2019/943). Ohne eine entsprechende Kostenanerkennung hätten die Übertragungsnetzbetreiber darüber substantielle wirtschaftliche Nachteile in dem Bemühen, die Gesamteffizienz des Systems i.S.d. Art. 18 Abs. 8 S. 2 der VO (EU) 2019/943 durch Maßnahmen der Höherauslastung zu erhöhen (s. Rn. 54).
- 10 Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber die Ersatzzahlungen und Kostenerstattungen an Betreiber technischer Infrastrukturen auf Notwendigkeit und Gebotenheit zu überprüfen. Gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung zu bestimmen. Dabei ist der Umfang der Kostenübernahmeerklärung ausschließlich

auf die nachweisbaren und notwendigen Mehrkosten, die durch die betrieblichen, organisatorischen oder technischen Maßnahmen entstehen, sowie auf den gesetzlich vorgesehenen Aufschlag beschränkt.

- 11 Diese Festlegung erfasst nur Mehrkosten für die genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung. Erfasst sind ausschließlich Kosten, die aus Abrechnungen zwischen den Betreibern technischer Infrastrukturen und dem Übertragungsnetzbetreiber resultieren bzw. Kosten für unabhängige technische Sachverständige nach § 49a Abs. 4 und 5 EnWG. Sofern es sich um Kosten handelt, die über andere regulatorische Instrumente wie der Investitionsmaßnahme (§ 23 ARegV) oder dem Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) abgebildet werden, sind die Kosten nicht von dieser Festlegung erfasst. Eine doppelte Veranrechnung bzw. eine Doppelerkennung der Kosten erfolgen nicht.
- 12 Das Verfahren wurde mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 19.12.2024 eingeleitet.
- 13 Auf der Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern erklärten Absicht und dem Entwurf der freiwilligen Selbstverpflichtung hat die Beschlusskammer die Konsultation durchgeführt. Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 15 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG beteiligt.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

- 17 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

18 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anzuwendenden Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

19 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

20 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der

Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

- 21 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).
- 22 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

- 23 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.
- 24 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die

Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

- 25 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

- 26 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 27 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch

um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung.

3. Rechtsgrundlage

28 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

29 Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

30 Die Festlegung zum Geltungszeitraum beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 EnWG

4. Formelle Rechtmäßigkeit

32 Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Beteiligten und den vom Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

33 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

34 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

5.1 Festlegungszweck

35 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

36 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Mehrkosten im Zusammenhang mit der Höherauslastung der Netze schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen.

5.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

37 Die Festlegung dient maßgeblich der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Zur Verfolgung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG berücksichtigt die Regulierung die optimierte Nutzung der Energieversorgungsnetze (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EnWG). Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel von überragendem allgemeinem Interesse. Es handelt sich um einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)). Die Höherauslastung leistet zudem

einen signifikanten Beitrag zur Energiewende und damit zum verfassungsrechtlich gebotenen Erreichen der internationalen und nationalen Klimaziele (vgl. BR-Drs. 230/23, S. 118) und dient damit dem Zweck der möglichst umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Durch das Kosteneinsparungspotential handelt es sich darüber hinaus um einen Beitrag zur möglichst preisgünstigen Versorgung.

5.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

- 38 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung Rechnung zu tragen.
- 39 Während in der Vergangenheit Kosten für die Höherauslastung und damit zusammenhängenden Schutzmaßnahmen konstant waren, zeichnet sich ab, dass bei vermehrter Nutzung der temporären und dauerhaften Höherauslastung nach den §§ 49a und 49b EnWG erhebliche Mehrkosten entstehen. Die am 12.10.2022 in Kraft getretenen Regelungen werden nun nach und nach flächendeckend angewandt. Nachdem zunächst vor allem Planungskosten angefallen sind, sind nun deutliche Mehrkosten aufgrund von investiven, konstruktiven Maßnahmen zu erwarten. Dies ist für die Beschlusskammer der Anlass das Festlegungsverfahren einzuleiten.
- 40 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit der Kostenerstattung für der Höhe nach nicht abschließend bestimmte, wirtschaftlich erhebliche Kosten im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Dies betrifft einen elementaren Kernbereich der Versorgungssicherheit als exklusive Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber, denen in der Regelzone die Systemverantwortung zukommt (§ 13 EnWG).

41 Mit eingeflossen ist auch die Überlegung, dass durch die Transformation des Energiesystems im Rahmen der Energiewende auch die bestehenden Netze Veränderungen ausgesetzt sind. Die Vorgaben zur Höherauslastung führen zu Mehrkosten für die Übertragungsnetzbetreiber. Auf der anderen Seite werden auch die Interessen der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer angemessen Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.

5.4 Umfang der Kostenerstattung

42 Die Beeinflussung anderer technischer Infrastrukturen ist bei der Höherauslastung bei räumlicher Nähe unvermeidbar. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die notwendigen Kosten für zu ergreifende Schutzmaßnahmen zu erstatten. Dies entspricht dem Verursacherprinzip.

43 Von dieser Festlegung sind Kosten erfasst, die auf Sachverhalten beruhen, die aus technischen Gründen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach Maßgabe der Tenorziffer 2. Erfasst sind damit Kosten, die aus Abrechnungen zwischen dem Betreiber anderer technischer Infrastrukturen und dem Übertragungsnetzbetreiber resultieren. Erfasst sind Kosten, die ursächlich auf der elektromagnetischen Beeinflussung beruhen, nicht aber solche, die den Betreibern technischer Infrastrukturen ohnehin im Rahmen der regulären Tätigkeit angefallen wären. Kosten für unabhängige technische Sachverständige gemäß § 49a Abs. 4 EnWG und § 49a Abs. 5 EnWG sind ebenfalls erfasst, da es sich um Kosten handelt, die kausal und unmittelbar mit der Beeinflussungsbewertung bzw. den Schutzmaßnahmen zusammenhängen. Die Kosten sind im Falle von Betreibern technischer Infrastruktur, die der Regulierung nach Teil 3 Abschnitt 3 des EnWG unterliegen, nur erstattungs- und anererkennungsfähig soweit sie nicht durch die Betreiber technischer Infrastruktur selbst gewälzt werden können.

44 Eventuell anfallende zusätzliche Kosten des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere Umsetzungskosten für die Sicherstellung und

Prüfung der Maßnahmen sowie zusätzliche Personal-, Rechts- und Beratungskosten. Diese Kosten sind vom Budgetprinzip abgedeckt. Die Beschlusskammer erwartet keine zusätzlichen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern, die so hoch sind, dass eine vom Grundprinzip der ARegV abweichende Einstufung der Kosten als verfahrensregulierte Kosten zu erfolgen hat. Es sind mit der Umsetzung keine Vergütungsvolumina mit einer erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden, die eine andere Betrachtung nahelegen.

- 45 Kosten, die über andere regulatorische Instrumente abgebildet werden, sind von dieser Festlegung ebenfalls nicht erfasst. Eine Doppelberücksichtigung ist unzulässig.

5.5 Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

- 46 Die Beschlusskammer erkennt die den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund der Maßnahmen zur temporären oder dauerhaften Höherauslastung des Netzes nach §§ 49a und 49b EnWG entstehenden Kosten als verfahrensregulierte Kosten an.

- 47 Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen erfüllen die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthalten eine sachliche Eingrenzung auf die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Regelungen der Höherauslastung stehen und den sich in diesem Zusammenhang notwendigerweise ergebenden Kosten. Erfasst sind dabei Kosten aufgrund von Ersatzzahlungen und Kostenerstattungen an Betreiber technischer Infrastrukturen sowie die Kosten für unabhängige technische Sachverständige nach § 49a Abs. 4 und 5 EnWG.

- 48 Die nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens der Übertragungsnetzbetreiber unterzeichnet. Mittels dieser in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichern die Übertragungsnetzbetreiber jeweils, die Maßnahmen gemäß den Vorgaben der §§ 49a und 49b EnWG und der freiwilligen Selbstverpflichtung zu prüfen und eine Kostenerstattung nur im notwendigen Umfang vorzunehmen. Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich zudem, Kosten ausschließlich auf Nachweis

bzw. über vorab vereinbarte und im Anhang zur freiwilligen Selbstverpflichtung benannte Pauschalen zu erstatten. Dabei ist die Kostenerstattung auf Mehrkosten inklusive des im Gesetz genannten Aufschlags (§ 49a Abs. 3 Satz 3 EnWG) beschränkt. Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich, den Bedarf und den Umfang der Maßnahmen zu plausibilisieren sowie die refinanzierbaren Kosten sachlich und rechnerisch zu prüfen.

49 Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen.

50 Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die durch die Höherauslastung im Geltungszeitraum der Festlegung entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.

6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

51 Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Tenorziffer 3 beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV. Danach kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

52 Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Rede.

53 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertra-

gungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die entstehenden Kosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung der Netze handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren.

- 54 Die aufgrund der Beeinflussung durch die Höherauslastung zu ergreifenden Maßnahmen sind mit einem erheblichen Kostenvolumen für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Die Übertragungsnetzbetreiber schätzen, dass bis zum Jahr 2030 Kosten in Höhe von ca. 700 Mio. € für dauerhafte Maßnahmen und in Höhe von ca. 70 Mio. € für temporäre Maßnahmen anfallen. Die hohe Bedeutung der Versorgungssicherheit lässt es geboten und sachgerecht erscheinen, die Übertragungsnetzbetreiber auch die ihnen dabei entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen.
- 55 Damit wird die zeitnahe Refinanzierung gewährleistet. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).
- 56 Satz 2 der Tenorziffer 3 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bedeutet, dass die Differenz zwischen den Plankosten und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlösen jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

7. Anwendungszeitraum

57 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, Halbs. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die dritte Regulierungsperiode endete am 31.12.2023, die vierte Regulierungsperiode endet am 31.12.2028. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch, indem Teile der dritten und die vierte Regulierungsperiode erfasst werden. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten.

58 Die Entscheidung ergeht rückwirkend zum 01.01.2023 (vgl. Tenorziffer 2). Mehrkosten der Übertragungsnetzbetreiber für die aufgrund der §§ 49a und 49b EnWG durchgeführten Maßnahmen, sind damit bereits ab 2023 erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass bereits frühzeitige Umsetzungen nicht zu Nachteilen für die Übertragungsnetzbetreiber führen. Erste Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen zur temporären und dauerhaften Höherauslastung wurden bereits 2023 ergriffen.

59 Die Festlegung ist befristet bis zum 31.12.2028 (Tenorziffer 4).

8. Kosten

60 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

9. Anlagenverweis

61 Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

- 63 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.
- 64 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 65 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umgang mit Kosten aufgrund elektromagnetischer Beeinflussung nach § 49a EnWG und aus temporärer Höherauslastung nach § 49b EnWG

I. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit in den deutschen Übertragungsnetzen. Im Zusammenhang mit der Systemverantwortung nach § 13 EnWG und dem Verringern von Netzengpässen sowie der Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung besteht ein nationales Interesse daran, das deutsche Übertragungsnetz höher auszulasten. Mit den §§ 49a, 49b EnWG hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, um die Höherauslastung der Höchstspannungsnetze zu beschleunigen und zu erleichtern. Die geltenden Grenzwerte werden auch im Rahmen einer Höherauslastung eingehalten. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass der Ausbau oder die Erüchtigung, Umbeseilungen oder Zubeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes oder der Seiltausch andere technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflussen können. Vor diesem Hintergrund sind beeinflusste Betreiber technischer Infrastrukturen verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der ÜNB muss gemäß §§ 49a, 49b EnWG für die dafür notwendigen Kosten aufkommen.

Die vorliegende FSV regelt die Modalitäten der Umsetzung und die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB bei der Anwendung (§ 49a und § 49b EnWG) und Implementierung des Instruments (im Wesentlichen Zahlungen für Schutzmaßnahmen an beeinflusste Betreiber technischer Infrastrukturen) entstehen. Dadurch soll es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend der FSV gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV als wirksam verfahrensreguliert zu behandeln.

II. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Elektromagnetische Beeinflussungen der technischen Infrastruktur entstehen bei räumlicher Nähe von Anlagen der Stromübertragung zu anderen metallischen Infrastrukturen, etwa Rohrleitungen für Gas, Öl oder andere Stoffe und Produkte. Aufgrund des planerischen Bündelungsgebotes ergeben sich solche Situationen besonders häufig, so dass die Beeinflussungen dann unvermeidlich sind.

Die §§ 49a, 49b EnWG schaffen die Möglichkeit, durch Ausbau oder die Ertüchtigung, Umbeislungen oder Zubeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes oder durch Seiltausch die Übertragungsfähigkeit des Netzes zu erhöhen.

§ 49a EnWG betrifft dabei allgemein die elektromagnetische Beeinflussung und regelt u.a. die genauen Informations- und Abwicklungspflichten, während § 49b EnWG eine temporäre Höherauslastung bei Duldung durch die Betreiber technischer Infrastruktur vorsieht. Beide Vorschriften verpflichten zu Ersatzzahlungen bzw. Kostentragungen und -erstattungen für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb an die Betreiber technischer Infrastrukturen durch die Übertragungsnetzbetreiber. Diese freiwillige Selbstverpflichtung umfasst Zahlungen für Maßnahmen auf Grundlage beider Vorschriften. Sie ist darüber hinaus auf solche Maßnahmen anwendbar, die sachlich zwar in den Anwendungsbereich des § 49b EnWG fallen, aber nach dem in § 49b Absatz 1 Satz 1 EnWG bestimmten Zeitraum stattfinden.

III. Kostenanerkennung

Durch diese freiwillige Selbstverpflichtung werden Kosten anerkannt, soweit sie nicht durch Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV oder den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV anerkannt werden. Handelt es sich bei der betroffenen Infrastruktur eines Dritten um eine regulierte Infrastruktur, so wird auch gewährleistet, dass es durch klare Zuordnung des Anlagevermögens und vertraglicher Vereinbarungen zu keiner Doppelanerkennung kommt. Insbesondere geht eine Zuordnung zu den eigenen betriebsnotwendigen Kosten des Betreibers der regulierten Infrastruktur vor, soweit diese gesetzlich vorgesehen ist.

Durch die freiwillige Selbstverpflichtung werden anerkannt:

1. Kosten aufgrund von Ersatzzahlungen und Kostenerstattungen an Betreiber technischer Infrastrukturen:
 - a) Kosten für notwendige und gebotene betriebliche und organisatorische Maßnahmen, insbesondere solche der Anlage Abschnitt A,
 - b) Kosten für notwendige und gebotene technische Maßnahmen, einschließlich der notwendigen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, einschließlich Wartung und Instandhaltung, über die Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, insbesondere solche der Anlage Abschnitt B, sowie

- c) Aufschlag auf die Anschaffungs- und Herstellkosten gemäß § 255 HGB der technischen Schutzmaßnahmen, sofern und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere ein Aufschlag in Höhe von 5 % für Fälle, in denen der Betreiber der technischen Infrastruktur binnen sechs Monaten nach Anfrage durch den ÜNB gegenüber diesem die unbedingte Freigabe zur Inbetriebnahme erklärt hat.

2. Kosten für unabhängige technische Sachverständige gemäß § 49a EnWG.

Die Kosten der Betreiber technischer Infrastruktur gemäß Ziffer 1 werden durch die ÜNB ausschließlich gegen Nachweis erstattet. Die Kosten nach Ziffer 1 Buchstabe b sind im Falle von Betreibern technischer Infrastruktur, die der Regulierung durch die Bundesnetzagentur oder einer Landesregulierungsbehörde unterliegen, nur erstattungs- und anerkenungsfähig soweit sie nicht durch die Betreiber technischer Infrastruktur selbst gewälzt werden können. Eine jährliche Erstattung von Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, einschließlich Wartung und Instandhaltung, von technischen Schutzmaßnahmen ist nur möglich, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Soweit einer gesetzlich vorgesehenen einmaligen Ersatzzahlung eine zu erwartende Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden muss, beträgt diese 55 Jahre abzüglich der bereits vergangenen Nutzungsdauer, jedoch maximal den Zeitraum bis 2065. Maßgeblich dabei ist jeweils die erwartete tatsächliche Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme.

Die Kosten für technische Schutzmaßnahmen sind nur einmalig anzusetzen; ein Ersatz ist nicht in der Einmalzahlung nach § 49a EnWG vorzusehen.

Soweit gemäß dieser freiwilligen Selbstverpflichtung Pauschalen festgelegt werden, können auch Pauschalen erstattet werden. Eine die Pauschalen überschreitende Erstattung erfolgt ausschließlich gegen gesonderten Nachweis.

IV. Nachweis- und Prüfpflichten

Eine Kostenerstattung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme des Betreibers technischer Infrastruktur durch Maßnahmen auf Grundlage von §§ 49a, 49b EnWG veranlasst ist. Die Kostenerstattungen an Betreiber technischer Infrastruktur erfolgt nur gegen Nachweis. Die Übertragungsnetzbetreiber prüfen die Nachweise auf inhaltliche und formale Plausibilität. Zu prüfen ist auch die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme dem Grunde nach.

Soweit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen vorliegt, ist dies im Hinblick auf vorzugswürdige Maßnahmen und notwendige Kosten für die Übertragungsnetzbetreiber anzuwenden.

Soweit ein Aufschlag nach III. Ziffer 1 Buchstabe c gesetzlich vorgesehen und an die Einhaltung von Fristen gebunden ist, so werden diese maßnahmenbezogen dokumentiert und auf Nachfrage der Beschlusskammer vorgelegt.

V. Gültigkeit der FSV

Die vorliegende FSV gilt rückwirkend ab 01.01.2023 bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode am 31.12.2028.

VI. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung oder Änderung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch rechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

XXX GmbH

Name:	Name:
Datum:	Datum:

Anlage

A. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen

Maßnahme	Abrechnung
Bewertung betroffener Schutzabschnitte auf Grundlage vorhandener Gutachten (z.B. Abgleich mit Altgutachten)	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz)
Kennzeichnung von Planblättern und Implementierung im GIS	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz)
Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung anpassen	Pauschale Abrechnung: 850 € einmal pro Jahr pro Unternehmen für die Dauer der betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen
Erstellung eines Berührungsschutzkonzepts	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz)
Interne und externe Kommunikation der neuen Situation aufgrund von § 49b EnWG: <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung des Betriebspersonals durch jährliche Schulungen. Nicht gemeint sind die regulären Arbeitssicherheitsschulungen. • Sensibilisierung von Dienstleistern durch kontinuierliche Schulungen. Nicht gemeint sind die regulären Arbeitssicherheitsschulungen. 	Pauschale Abrechnung: 950 € einmal pro Jahr pro Beeinflussungsabschnitt
Frei zugängliche Leitungsteile einzäunen und isolieren; Zusätzliche Beschriftung und Kennzeichnung von Anlagenteilen sowie regelmäßige Inspektion in angemessenen, begründbaren Intervallen dieser Schutzmaßnahmen	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
Bestellung und Instandhaltung/Prüfung von ausreichender persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	Pauschale Abrechnung: 800 € einmal pro Jahr pro Beeinflussungsabschnitt
Überprüfung und Instandsetzung von durch die Höherauslastung beschädigten Abgrenzeinheiten für die Langzeitbeeinflussung im Rahmen von § 49b EnWG	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
Mehrkosten pro Maßnahme am Netz für Hochspannungsbeeinflussung-Schutzmaßnahmen für Baugruben (Schotter,	pauschale Abrechnung:

temporäre Tiefenerder, größere Baugruben etc.) bis 100 Meter Baugrubenlänge	26.000 € pro Baugrube
Mehrkosten pro Maßnahme am Netz für Hochspannungseinflussung-Schutzmaßnahmen für Baugruben (Schotter, temporäre Tiefenerder, größere Baugruben etc.) bei mehr als 100 Metern Baugrubenlänge	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

B. Technische Maßnahmen

I. Maßnahmenkatalog von investiven, konstruktiven Maßnahmen zur Sicherstellung des Berührungsschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (Kurzzeit- und Langzeitbeeinflussung)¹

1. Hochspannungsuntersuchung/-berechnung bzw. Planung Berührungsschutzmaßnahme
 - a) Projektierung der Berührungsschutzmaßnahmen
 - b) Wegerechtserwerb pro Berührungsschutzmaßnahme (z.B. Kampfmittel, UNB, UWB, etc.)

2. Umsetzung erforderlicher Berührungsschutzmaßnahmen (Erderbau)
 - a) Umsetzung Berührungsschutzmaßnahme (Erderbau)
 - (1) Tiefbau (Kabelgraben, Kopfloch Rohrleitung, Kopfloch Schutzschrank)
 - (2) Verlegung/ Installation Erder (Horizontalerder, Tiefenerder (geschlagen), Kammererder, Tiefenerder (gebohrt))
 - (3) KKS-Montage (Kabel, Abgrenzeinheit, Schutzschrank, Datenfernüberwachung, etc.)
 - b) Einmessung/ Dokumentation des Erders
 - c) Entschädigung Grundstückseigentümer

3. Reduzierung der Berührungsspannung durch Einsatz von Reduktionsleitern
 - a) Umsetzung Berührungsschutzmaßnahme
 - (1) Tiefbau (Kabelgraben, Kopfloch Rohrleitung, Kopfloch Schutzschrank)
 - (2) Verlegung/ Installation Reduktionsleiter
 - (3) KKS-Montage (Kabel, Schutzschrank, etc.)
 - b) Einmessung/ Dokumentation
 - c) Entschädigung Grundstückseigentümer

4. Reduzierung der Berührungsspannung durch Einbau von Isoliertrennstellen (Unterteilung bzw. Verkleinerung des Beeinflussungsabschnittes)
 - a) Tiefbau (Baugrube, Verbau (DIN 4124), Wasserhaltung)
 - b) Rohrbau
 - (1) Sperrung Rohrleitung (Stoppel, Ersatzgasversorgung, ZFP)
 - (2) Methanemission (Umpumpverdichter, Fackel)
 - (3) Einbau einer zusätzlichen Isoliertrennstelle in die Gasrohrleitung (Reduktion der HS-beeinflussten Rohrlänge)
 - c) KKS-Montage (Errichtung KKS-Messstelle an Isoliertrennstelle)
 - d) Einmessung/ Dokumentation

¹ Spannungsreduzierende Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Wechselstromkorrosion (DVGW-Arbeitsblatt GW 28) sind in der Auflistung nicht enthalten.

- e) Entschädigung Grundstückseigentümer
- f) Neubau einer zusätzlichen Korrosionsschutzanlage
 - (1) Projektierung KKS-Anlage
 - (2) Wegerechtserwerb
 - (3) Tiefbau
 - (4) KKS-Montage
 - (5) Einmessung/ Dokumentation
 - (6) Entschädigung Grundstückseigentümer

II. Wartung und Instandhaltung

Wartung und Instandhaltung Tiefenerder: pauschal 1.000 EUR pro Erder pro Jahr. Sofern ein höherer Betrag gefordert wird, bedarf es eines gesonderten Nachweises.